

I-15 O 145/18

Abschrift.



Kopie an Mdt.: Stellungn.	WV:
EINGEGANGEN	
22. MRZ. 2019	
HARZHEIM Rechtsanwalt	
Kopie an Mdt.: Rückspz.	zDA

Landgericht Bochum

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der !

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Harzheim, Blankeneser
Bahnhofstr. 46, 22587 Hamburg,

gegen

die rs reisen & schlafen GmbH, Ballindamm 39, 20095 Hamburg, gesetzlich vertreten
durch Frau Petra Wesche, Ballindamm 39, 20095 Hamburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Der Vorsitzende weist auf Folgendes hin:

I.

1.

Die Klägerin hat ausreichende Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass das Vorgehen der Beklagten gegen sie rechtsmissbräuchlich (§ 8 Abs. 4 Satz 1 UWG) sein könnte und auch bereits zum Zeitpunkt der hier streitgegenständlichen Abmahnung gewesen sein könnte. Es besteht insbesondere ausreichender Grund zu der Annahme, dass die Abmahntätigkeit der Beklagten in dem Sinne „verselbständigt“ ist,

dass sie in keinem vernünftigen Verhältnis zu der von ihr behaupteten eigentlichen Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit der Vermittlung von Reisedienstleistungen etc., die ebenfalls bislang nicht substantiiert dargelegt ist, steht und an der Verfolgung der beanstandeten Wettbewerbsverstöße – mit Ausnahme der Einnahmeerzielung insbesondere aus Kostenerstattungsansprüchen oder verwirkten Vertragsstrafen – kein nennenswertes wirtschaftliches Interesse bestehen kann (vgl. hierzu OLG Düsseldorf, BeckRS 2014, 19271).

2.

a)

Der Beklagten obliegt es nunmehr, im Rahmen der sie treffenden sekundären Darlegungslast Einzelheiten zum Umfang ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Verfolgung von Wettbewerbsverstößen und zu ihrer Ertragslage vorzutragen, um die für rechtsmissbräuchliches Verhalten sprechenden Anhaltspunkte – soweit dies möglich ist – zu entkräften.

Dieser Darlegungslast ist die Beklagte bislang nicht in ausreichendem Maße nachgekommen.

Vor diesem Hintergrund kann die Beklagte die für ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen sprechenden Anhaltspunkte nur durch einen umfassenden und lückenlosen Sachvortrag zum Umfang ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Verfolgung von Wettbewerbsverstößen und zu ihrer Ertragslage entkräften.

b)

Offensichtlich hat die Beklagte bei der vorliegend in Rede stehenden Abmahnung vom 24.07.2018 die einschlägige Rechtssprechung des Bundesfinanzhofes aus dem Urteil vom 21.12.2016, Az. XI R 27/14 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Abmahnungen durch einen Mitbewerber nicht umgesetzt, da eine Rechnungsstellung durch die Beklagte unter Ausweis der Umsatzsteuer nicht ersichtlich ist. Die Beklagte soll im Rahmen der Auflagen zu Ziffer II. klarstellen, ob bei den weiteren Abmahnungen die Vorgaben aus dem vorgenannten BFH-Urteil umgesetzt wurden und ob insoweit Umsatzsteuer abgeführt / gemeldet wurde.

II.

1.

Der Beklagten wird daher (vgl. auch Anlage K 6 zum Schriftsatz der Beklagten vom 06.03.2019) aufgegeben, umfassend und lückenlos zu sämtlichen seit Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit im Rumpfgeschäftsjahr 2017 seit Gründung bis heute von ihr eingeleiteten Vorgängen auf dem Gebiet der Verfolgung von Wettbewerbsverstößen

vorzutragen und diesen Vortrag durch geeignete Beweismittel (insbesondere Urkunden) zu belegen. Hierbei sind zu jedem einzelnen Vorgang insbesondere folgende Angaben zu machen:

- a) Datum der Abmahnung / Name oder Firma des Abgemahnten
- b) Stichwortartige Angabe des gerügten Wettbewerbsverstoßes
- c) In der Abmahnung angegebener Gegenstandswert
- d) Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung durch den Abgemahnten? Falls ja: unter welchem Datum?
- e) Ggf. stichwortartige Darstellung des Verlaufes etwaiger gerichtlicher Verfahren oder Darstellung der Gründe, warum kein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde und die Beklagte geltend gemachte Unterlassungsansprüche ggf. hat verjähren lassen (vgl. auch Anlagen K 10 und K 11 zum Schriftsatz vom 06.03.2019).
- f) Erhaltene Kostenerstattungszahlungen des Anspruchsgegners (Datum und Betrag) und Vortrag dazu, ob die Beklagte hinsichtlich der Kostenerstattungsansprüche eine eigene Rechnung mit Umsatzsteuerausweis gestellt hat oder ob lediglich mit der anwaltlichen Abmahnung Kostenerstattungsansprüche auf Bruttobasis geltend gemacht wurden
- g) Geleistete Kostenerstattungszahlungen an den Anspruchsgegner (Datum und Betrag)
- h) Höhe der bereits erstellten Vergütungsrechnungen der anwaltlichen Vertreter des Klägers (Datum und Betrag) und Vortrag dazu, ob insoweit ausgewiesene Umsatzsteuerbeträge "gezogen" wurden
- i) Vom Kläger geleistete Vergütungszahlungen an seine anwaltlichen Vertreter (Datum und Betrag)
- j) Angeforderte Vertragsstrafen (Datum und Betrag)
- k) Erhaltene Vertragsstrafenzahlungen (Datum und Betrag)
- l) Sonstige erhaltene Zahlungen (z.B. aus Vergleichen)

zu f), g), i), k) und l): Hier sind auch Vorgänge auf Rechtsanwaltsanderkonten oder sonstigen Treuhandkonten zu erfassen, weil jedenfalls bei der im Rahmen der Anwendung des § 8 Abs. 4 Satz 1 UWG gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise diese Vorgänge dem Kläger zuzurechnen sind; sofern ein derartiger Vorgang vorliegt, ist dies zusammen mit der Art des Vorganges (z.B. Eingang, Ausgang, Verrechnung) anzugeben.

2. *Beklagten*

Dem ~~Kläger~~ *Beklagten* wird ferner aufgegeben, umfassend und lückenlos zu seiner Ertragslage seit Gründung im Jahr 2017 vorzutragen und diesen Vortrag durch geeignete Beweismittel (insbesondere Urkunden) zu belegen. Hierbei sind für jeden einzelnen Kalendermonat seit Gründung insbesondere folgende Angaben zu machen:

- a) Einnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Reisedienstleistungen

*Korrigiert
gem. ZK-
ndl. v.
27.3.19
tk*

- b) Ausgaben im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Reisedienstleistungen
- c) Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Verfolgung von Wettbewerbsverstößen
 - aa) Erhaltene Kostenerstattungszahlungen von Anspruchsgegnern
 - bb) Erhaltene Vertragsstrafenzahlungen
 - cc) sonstige Einnahmen im Zusammenhang mit der Verfolgung von Wettbewerbsverstößen
 - dd) Geleistete Kostenerstattungszahlungen an Anspruchsgegner
 - ee) Vom Kläger geleistete Vergütungszahlungen an seine anwaltlichen Vertreter
 - ff) sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit der Verfolgung von Wettbewerbsverstößen
- d) Sonstige betriebliche Einnahmen (mit stichwortartiger Darstellung der zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle)
- e) Sonstige betriebliche Ausgaben (mit stichwortartiger Darstellung der zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle)

zu c): Hier sind auch Vorgänge auf Rechtsanwaltsanderkonten oder sonstigen Treuhandkonten zu erfassen, weil jedenfalls bei der im Rahmen der Anwendung des § 8 Abs. 4 Satz 1 UWG gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise diese Vorgänge dem Kläger zuzurechnen sind.

III.

Zur Erfüllung der in diesem Beschluss erteilten Auflagen wird der Beklagten eine Frist von sechs Wochen ab der Zustellung dieses Beschlusses gesetzt.

Bochum, 18.03.2019
15. Zivilkammer - KfH -

Der Vorsitzende